

MEDIATION

Claudia Pap

Rechtsanwältin • Mediatorin

Staatlich anerkannte Gütestelle

VERFAHRENSORDNUNG

§ 1 Anwendungsbereich

- 1 Frau Rechtsanwältin und Mediatorin Claudia Pap (nachfolgend „Gütestelle“ genannt) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).
- 2 Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zum Verkauf seines Wohnungseigentums verpflichtet, hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).
- 3 Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz Streitigkeiten selbst beilegen können.
- 4 Diese Verfahrensordnung gilt nicht in Angelegenheiten, in denen die Gütestelle als Schlichtungsstelle nach dem baden-württembergischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Schlichtungsgesetz) tätig wird sowie bei Mediationsverfahren, die außerhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

- 1 Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien und hat das Ziel eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- 2 Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch und lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den Interessen der Parteien und dem geltenden Recht leiten.
- 3 Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung nur einer Partei mit dem Ziel ein Güteverfahren aufzunehmen ist zulässig und wird vor Beginn des Güteverfahrens der anderen Partei offen gelegt.
- 4 Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält; dies beinhaltet unter anderem auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen und Alternativen, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.

- 5 Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Mit Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung verpflichten sich die Parteien, die Gütestelle in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Güteverfahrens geht, nicht als Zeugen zu benennen. Die Parteien können die Gütestelle nur gemeinschaftlich von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer der Parteien die Entbindung von der Schweigepflicht verweigern, so sind sich die Parteien darüber einig, dass von ihnen in einem Gerichtsverfahren Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden kann.

§ 3 Verfahrenseinleitung

Das Güteverfahren wird auf schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag auf Einleitung eines Güteverfahrens hat folgende Angaben zu enthalten:

- Die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon – und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien und gegebenenfalls deren Vertreter.
- Eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes.
- Der Antrag ist von der antragsstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben und die schriftliche Vollmacht ist beizufügen.

§ 4 Terminbestimmung

- 1 Die Gütestelle bestimmt unverzüglich mit den Parteien Ort und Zeitpunkt der Güteverhandlung
- 2 Die Gegenpartei erhält ein Abschrift des Antrages nach § 3 Verfahrensordnung.
- 3 Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung zugesandt.

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

- 1 Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.
- 2 Eine Partei kann zu dem Termin einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleich ausdrücklich ermächtigt ist. Juristische Personen und Handelsgesellschaften können sich durch einen zur Entscheidung ermächtigten Bevollmächtigten vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- 3 Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Rechtsbeistandes bedienen; die Gütestelle soll vorab davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 6 Güteverhandlung

- 1 Die Güteverhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, wird in einem mündlichen Verfahren ohne vorbereitende Schriftsätze und in einem Termin durchgeführt. Bei Unterbrechung der Verhandlung wird sofort ein Fortsetzungstermin vereinbart.
- 2 Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertreter kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet:

1. durch eine Vereinbarung,
2. wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
3. wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt oder
4. wenn eine Partei binnen einer Frist von 7 Werktagen nach schriftlicher Mahnung denn angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

§ 8 Vereinbarung und Protokoll

- 1 Die Gütestelle erstellt auf Wunsch einer Partei ein Protokoll über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs.
- 2 Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - a Den Namen der Gütestelle,
 - b Ort und Zeit der Verhandlung
 - c Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
 - d den Streitgegenstand,
 - e die Vereinbarung bzw. die Feststellung des Scheiterns des Einigungsversuchs
- 3 Das Protokoll ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen und von der Gütestelle und den Parteien bzw. deren Vertretern zu unterschreiben.
- 4 Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

§ 9 Aufbewahrung

Die Urschrift des Protokolls sowie die Akten hat die Gütestelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 10 Vollstreckung

- 1 Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- 1 Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Karlsruhe zuständig.

§ 11 Gebühren, Auslagen und Kosten

- 1 Die Gütestelle erhält für ihre Tätigkeit (einschließlich der Vor – und Nachbereitung der Güteverhandlung) ein Zeithonorar, das nach folgenden Stundensätzen bemessen wird:

Gegenstandswert	Stundensatz
bis € 50.000,-	€ 150,-
bis € 200.000,-	€ 200,-
ab € 500.000,-	€ 250,-

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Begonnene Stunden sind anteilig zu vergüten. Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde in der entsprechenden Gegenstandswertstufe, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss und Zurückbehaltungsrecht

- 1 Die Gebühren werden mit Beendigung der Güteverhandlung fällig.
- 2 Die Gütestelle kann von der die Güteverhandlung beantragende Partei einen Vorschuss verlangen und die Anberaumung des Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.
- 3 Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung.

(Stand: 27.12.2005)